

INHALT

1. Durchführung von Covid-19-Schutzimpfungen durch Zahnärzte
2. Offene Refinanzierungsansprüche Telematikinfrastruktur (TI)
3. BMG sagt Einführung des E-Rezepts ab
4. Zentrum für die zahnärztliche und kieferchirurgische Behandlung von Menschen mit Behinderung im Vivantes Klinikum Neukölln
5. Neue Festzuschussbeträge ab 01.01.2022
6. Neue NEM-Beträge zur Abrechnung der Edelmetallkosten
7. BEL II 2022 – vorerst keine neuen Höchstpreise
8. UP1-6 – neue BEMA-Nummern ab 01.01.2022
9. PAR-Abrechnungshinweise – Richtlinie seit 01.07.2021
10. Abrechnungsmodule für die DTA-Abrechnung aller Abrechnungsbereiche
11. Punktwertübersichten IV. Quartal 2021 und I. Quartal 2022
12. Heilfürsorgeberechtigte (Bundespolizei und Bundeswehr) Punktwerte für 2022
13. Vergütung für die zahnärztlichen Leistungen bei Unfallverletzten und Berufserkrankten
14. Kassenänderungen
15. Sperrung der elektronischen Gesundheitskarten der Wieland BKK
16. Einreichungstermin für die Abrechnung IV/2021 und Dezember 2021
17. Verjährung zahnärztlicher Honoraransprüche zum 31.12.2021
18. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



1. Durchführung von Covid-19-Schutzimpfungen durch Zahnärzte

Seit 12.12.2021 ist das geänderte Infektionsschutzgesetz in Kraft. Nach § 20b IfSG sind Zahnärzte berechtigt, Corona-Schutzimpfungen bei Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, durchzuführen. Folgende Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein:

- erfolgreiche Teilnahme an einer ärztlichen Schulung
- geeignete Räumlichkeiten

Die Bundeszahnärztekammer und die Bundesärztekammer entwickeln bis zum 31. Dezember 2021 ein Musterschulungskonzept für diese ärztlichen Schulungen. Zwecks Durchführung der Schulungen wenden Sie sich bitte an die **Zahnärztekammer Berlin**.

Honorierung und Abrechnung

Details zur Honorierung sind noch nicht festgelegt. Die Abrechnung soll analog der Antigen-Schnelltests über die **Kassenärztliche Vereinigung** laufen.

Anbindung an die RKI-Impfsurveillance

Voraussetzung für das Impfen ist die Teilnahme an der sog. „Impf-Surveillance“. Erforderlich ist die tägliche Information an das Robert Koch-Institut (RKI) über die Zahl der Impfungen, die Impfstoffe und die Altersgruppen. Hierzu fehlen bislang noch Regelungen für zahnärztliche Praxen.

Haftpflichtversicherung

Alle Zahnärzte sind über ihre Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit versichert. Impfen ist jedoch eine ärztliche, keine zahnärztliche Tätigkeit. Eine Reihe von Versicherungsunternehmen hat bereits bestätigt, dass mit der Einführung einer gesetzlichen Grundlage die Impfung zu einer beruflichen Tätigkeit der Zahnärzte macht. Ob sämtliche Versicherungsunternehmen diese Auslegung teilen, ist nicht bekannt. Um mögliche Lücken im Versicherungsschutz zu vermeiden, ist daher anzuraten, vor Aufnahme der Impftätigkeit von der Versicherung eine schriftliche Bestätigung darüber einzufordern, dass der bestehende Versicherungsschutz auch eine Impftätigkeit umfasst.

Die gesetzliche Grundlage bringt keine Pflicht für Zahnarztpraxen mit sich, tatsächlich Covid-19-Schutzimpfungen anzubieten. Die gesamte technische und organisatorische Infrastruktur wird voraussichtlich frühestens im 2. Quartal 2022 gegeben sein. Insofern empfehlen wir allen Zahnarztpraxen, die sich sofort an der Impfkampagne beteiligen wollen, nach erfolgreicher ärztlicher Schulung sich in einem Impfzentrum oder bei einem niedergelassenen Arzt zu engagieren.

2. Offene Refinanzierungsansprüche Telematikinfrastruktur (TI)

Die Pauschalen-Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und dem GKV-Spitzenverband wird fortlaufend angepasst - gerade im Hinblick auf die Refinanzierung von neuen TI-Anwendungen und Updates. Daraus ergeben sich oftmals neue Refinanzierungsansprüche, die wir praxisindividuell im Serviceportal darstellen und deren Beantragung dort „auf Knopfdruck“ angeboten wird.

Eine nicht unerhebliche Anzahl der Praxen beansprucht die ihnen zustehenden Refinanzierungspauschalen allerdings nicht. Der Anspruch auf Refinanzierung muss jedoch laut BMV-Z Anlage 11 § 6 Absatz 4 innerhalb eines Jahres nach Anschluss und Nutzung gegenüber der KZV Berlin geltend gemacht werden, da die Ansprüche ansonsten verwirkt sind. Prüfen Sie aus diesem Grund bitte von Zeit zu Zeit, ob es offene Ansprüche auf Refinanzierungspauschalen für Ihre Praxis gibt und beantragen Sie diese. Melden Sie sich hierfür als Vertragszahnarzt/-ärztin mit Ihrem persönlichen Zugang am Serviceportal an und wählen den Menüpunkt „TI-Refinanzierung“. Sofern offene Refinanzierungsansprüche bestehen, wird Ihnen eine Schaltfläche „Beantragen“ in der Übersicht der möglichen Refinanzierungspauschalen dargestellt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	telematik@kzv-berlin.de

3. BMG sagt Einführung des E-Rezepts ab

Einem Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) an die Gesellschafter der gematik zufolge wird die für den 1. Januar 2022 gesetzlich vorgegebene verpflichtende Einführung der elektronischen Arzneimittelverordnung (E-Rezept) abgesagt. Demnach sind die Ergebnisse bisheriger Tests unzureichend und die flächendeckende technische Verfügbarkeit der Telematik-Anwendung bislang nicht erreicht. Das E-Rezept soll zunächst weiter getestet werden, bevor es in der Versorgung flächendeckend umgesetzt wird.

4. Zentrum für die zahnärztliche und kieferchirurgische Behandlung von Menschen mit Behinderung im Vivantes Klinikum Neukölln

Der Standort des Zentrums im Vivantes Klinikum Neukölln bleibt für die ambulante Versorgung auch 2022 bestehen.

Die stationäre MKG-Versorgung wird nach wie vor durch die Charité an beiden MKG-Ambulanzen (Campus Virchow/Campus Benjamin Franklin) übernommen.

Für beide Standorte gibt es eine einheitliche Telefonnummer zur Vereinbarung des ambulanten Vorstellungstermins.

Ansprechpartner	Telefon
Vereinbarung des ambulanten Vorstellungstermins	030 450 555 599

Für Notfälle gibt es direkte Durchwahlnummern zu den Diensthabenden.

Ansprechpartner	Telefon
Campus Virchow-Klinikum	030 450 655 444
Campus Benjamin Franklin	0173 204 50 76

5. Neue Festzuschussbeträge ab 01.01.2022

Die KZBV hat mit dem GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung zur Anpassung der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge bei der Versorgung mit Zahnersatz zum 01.01.2022 getroffen.

Dabei wurden die zahnärztlichen Leistungen auf Basis des bundeseinheitlichen Punktwertes für Zahnersatz entsprechend der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 1,0043 € (+2,29% ggü. Jahresdurchschnitt 2021) berechnet.

Die Berechnungen für die zahntechnischen Leistungen basieren auf der Vereinbarung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise zwischen dem VDZI und dem GKV-Spitzenverband vom 24. November 2021 (Anpassung der BEL II-Preise zum 1. Januar 2022 um + 2,29 %).

Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt, dass es den Beschluss zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung gem. §§ 94 Abs. 1, 56 Abs. 5 Satz 1 SGB V nicht beanstandet. Damit tritt der Beschluss zum 01.01.2022 rechtswirksam in Kraft. Die aktuelle Festzuschuss-Richtlinie sowie die Abrechnungshilfe 01/2022 finden Sie auf unserer Website über den Webcode [W00240](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

6. Neue NEM-Beträge zur Abrechnung der Edelmetallkosten

Ab 01.01.2022 gelten neue Beträge für die NEM-Festzuschüsse je Zuschuss-Stufe pro Abrechnungseinheit. Diese werden zur Berechnung von ggf. vorhandenen Edelmetallmehrkosten benötigt.

Datum ab	60 %	70 %	75 %	100 %
01.10.2020	8,35 €	9,74 €	10,43 €	13,91 €
01.01.2021	8,72 €	10,18 €	10,91 €	14,54 €
01.01.2022	8,92 €	10,41 €	11,15 €	14,87 €

Vonseiten der Praxen besteht kein Handlungsbedarf, da die Softwareanbieter den neuen bundeseinheitlichen NEM-Preis automatisch in die Praxisverwaltungssysteme übernehmen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

7. BEL II 2022 – vorerst keine neuen Höchstpreise

Nach Mitteilung der Mitteldeutschen Zahntechniker-Innung (MDZI) dauern die Verhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen noch an. Die neuen Höchstpreise für zahntechnische Leistungen für das Jahr 2022 liegen uns daher noch nicht vor.

Insofern behält die BEL II (seit 01.01.2021), die für die Leistungsbereiche ZE, KFO und KB einheitlich gültige Höchstpreisliste für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien in Berlin, bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Für die Unterkieferprotrusionsschiene (UPS) stehen noch keine Beträge fest. **Die Abrechnung kann erst erfolgen, wenn diese vorliegen.** Sobald uns die aktuellen Preise vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren. Nach Auskunft der MDZI soll dies Anfang Januar geschehen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de

8. UP1-6 – neue BEMA-Nummern ab 01.01.2022

Der Bewertungsausschuss hat aktuell für die Behandlung mit einer UPS bei obstruktiver Schlafapnoe die Gebührenpositionen inkl. Bewertungszahlen und Abrechnungsbestimmungen festgelegt. Der Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die neuen Leistungen werden im Teil 2 des Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (BEMA) neben den Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) und Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe) aufgenommen und bilden dort einen eigenständigen Leistungskomplex.

Abrechnungsbestimmungen:

- Die Versorgung mit einer UPS wird künftig von Zahnärzten und Ärzten gemeinsam gestaltet und zulasten der Krankasse berechnet.

Dies bedeutet, dass die Indikationsstellung/Verordnung durch einen Vertragsarzt mit Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ vorgenommen und die Anfertigung und Anpassung durch einen Vertragszahnarzt erfolgt.

Im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wird in der Voraussetzung der Indikationsstellung darauf hingewiesen, dass die Behandlung nur bei erwachsenen Patienten, bei denen eine behandlungsbedürftige obstruktive Schlafapnoe anhand einer Stufendiagnostik gemäß Anlage I Nummer 3 § 3 der MVV-Richtlinie festgestellt wurde und eine Überdrucktherapie nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, zulasten der Krankenkassen erbracht werden darf.

Wann die Veranlassung durch einen Vertragsarzt mit Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ oder der Qualifikation nach § 6 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und GKV-Spitzenverband zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atemstörungen gem. § 135 Abs. 2 SGB V erfolgte, ist nicht entscheidend. **Voraussetzung ist allerdings, dass die Veranlassung an sich erfolgt ist, sonst sind die BEMA-Nrn. UP1-6 nicht abrechenbar.**

- Eine vorherige Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht besteht nicht.
- Die BEMA-Nr. 2 (Schriftliche Niederlegung eines Heil- und Kostenplanes) kann für die Versorgung mit einer UPS gemäß den BEMA-Nrn. UP1 bis UP6 **nicht** abgerechnet werden.
- Für die Abrechnung der BEMA-Nrn. UP1-6 ist jeweils das Datum entscheidend, an dem die jeweilige Leistung erbracht worden ist.
- Eine Überprüfungspflicht seitens der Zahnarztpraxis, ob der Vertragsarzt, der eine Versorgung mit einer UPS veranlasst, über eine entsprechende Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung verfügt, ist nicht begründet worden. Vielmehr ist seitens der Zahnärzte inzident davon auszugehen, dass dieser auch über eine solche verfügt, wenn er eine solche Versorgung veranlasst.

Neue BEMA-Leistungen (UP1-UP6)

Nr.	Leistung	Bew.-zahl
UP1	Untersuchung zur Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene einschließlich Beratung	27
UP2	Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition	49
UP3	Eingliedern einer Unterkieferprotrusionsschiene	223
UP4	Nachadaption des Protrusionsgrads	10
UP5	Kontrollbehandlung (<i>je Sitzung nur eine Variante möglich</i>)	
	a) ggf. einfache Korrekturen der UP	8
	b) mit Einschleifen der Stütz- u. Gleitzonen einer UP (subtraktive Methode)	12
	c) mit Aufbau der Stütz- u. Gleitzonen einer UP (additive Methode)	35
UP6	Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer Unterkieferprotrusionsschiene	
	a) kleinen Umfangs	25
	b) größeren Umfangs	42
	c) Teilunterfütterung einer UP	37
		19

d) Wiederherstellung eines einzelnen o. mehrerer Halte- oder Stützvorrichtungen	19
e) Wiederherstellung eines einzelnen o. mehrerer Protrusionselemente	

Diese neuen Gebührenpositionen sowie auch die neuen BEL-Leistungen sind in das KBR-Abrechnungsmo-
dul Version 4.6 aufgenommen worden. Den vollständigen Beschluss des Bewertungsausschusses für zahn-
ärztliche Leistungen zur Umsetzung der neuen Richtlinie sowie die dazugehörigen neuen BEL-Leistungen
(bisher ohne Preise) finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00512.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de

9. PAR-Abrechnungshinweise – Richtlinie seit 01.07.2021

Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Abrechnungshinweise für die Übermittlung Ihrer Ab-
rechnungen an die KZV Berlin:

1. Ausstellungsdatum muss mit dem Datum der Geb.-Nr. 4 übereinstimmen.
2. *Für die Serviceportalnutzer:* Geplante Leitungen werden nur einmal an die KZV übermittelt. Dies erfolgt bei der ersten Einreichung nach Abschluss der AIT, außer bei § 22a-Versicherten.
3. *Für die Serviceportalnutzer:* Zu den Geb.-Nrn. 4, ATG, MHU und AIT ist **immer** der PAR-Status je Zahn (Blatt 2) anzugeben, außer bei § 22a-Versicherten.
4. Sondierungstiefen werden kaufmännisch auf ganze Zehnerstellen gerundet, das heißt: ab 0,5 mm Taschentiefe aufrunden und unter 0,5 mm Taschentiefe abrunden.
5. Evtl. Portokosten für das Versenden eines Parodontalstatus (Blatt 1 und 2), Anzeige einer Mitteilung über eine chirurgische Therapie oder einer Behandlung von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Versicherten nach § 22a, werden nach der Ordnungszahl 602 (Betrag in Cent) in Ansatz gebracht.
6. Mehrere Sitzungen an einem Tag müssen mit einem identischen Datum (Sitzungskennzeichen) kenntlich gemacht werden.
7. Der Progressionsgrad ist **immer** anzugeben, außer bei § 22a-Versicherten.
8. **Datum „Letzte AIT“** muss **immer** angegeben werden, außer bei §22a-Versicherten. Sollte das Datum aufgrund eines Behandlerwechsels nicht bekannt sein, ist dieses unter „KZV-interne Mitteilung“ anzugeben.
9. **Datum „Letzte CPT“** erfolgt nach Abschluss der chirurgischen Therapie.
10. Geplante Leistungen nach UPT erfolgen unter Angabe der Frequenz

Grad „A“ (einmal im Kalenderjahr)	2x
Grad „B“ (einmal im Kalenderhalbjahr)	4x
Grad „C“ (einmal im Kalenderterzial)	6x

Abrechnung der UPT:

UPTa/b und g: werden immer mit Anzahl 1 abgerechnet.
UPTc/e und f: wird je behandelten Zahn abgerechnet.

Besonderheit bei UPTd:

Bei der UPTd wird im Feld „Anzahl“ nicht die Menge angegeben, sondern die **Nummer für die jeweilige UPT-Sitzung des Progressionsgrads (Grad B: 2 oder 4; Grad C: 2, 3, 5 oder 6)**.

(Die Berechnung erfolgt automatisch mit 1 x 15 BEMA-Punkten je abgerechneter UPTd).

HINWEIS: Die UPT-Zählung beginnt je nach Progressionsgrad in dem Kalenderzeitraum (Kalenderjahr, Kalenderhalbjahr, Kalendertertia), in dem die UPT begonnen wurde. Wird ein UPT-Leistungsblock im vorgesehenen Kalenderzeitraum **nicht** durchgeführt, so wird die Nummer der nächsten UPT angesetzt. Denn es bleibt bei dem Zeitraum von zwei Jahren für die Unterstützende Parodontistherapie.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de

10. Abrechnungsmodule für die DTA-Abrechnung aller Abrechnungsbereiche

Folgende Modulversionen kommen für das IV. Quartal 2021 zum Einsatz:

Abrechnungsart	Version	gültig
KCH-Abrechnungsmodul	5.0	bis IV/2021
	5.1	ab I/2022
KFO-Abrechnungsmodul	5.3	bis IV/2021
	5.4	ab I/2022
ZE-Abrechnungsmodul	5.8	bis 12/2021
	5.9	ab 01/2022
KB-Abrechnungsmodul	4.5	bis 12/2021
	4.6	ab 01/2022
PAR-Abrechnungsmodul	4.1	bis 12/2021
	4.2	ab 01/2022
Kn12-Modul	5.3	ab 01/2021

Die aktuellen Abrechnungsmodule können Sie auch auf unserer Webseite einsehen über den Webcode W00384. Dort werden sie über den Link „Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung“ auf die KZBV-Internetseite geleitet.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

11. Punktwertübersichten IV. Quartal 2021 und I. Quartal 2022

In den Anlagen I - IV erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das IV. Quartal 2021 und das I. Quartal 2022. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den Webcode [W00327](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

12. Heilfürsorgeberechtigte (Bundespolizei und Bundeswehr) Punktwerte für 2022

Im Bereich Heilfürsorge konnte sowohl mit dem Bundesministerium des Inneren als auch mit dem Bundesministerium der Verteidigung Einigung über die Fortschreibung der Punktwerte für das Jahr 2022 erzielt werden. Insgesamt werden die für das Jahr 2021 vereinbarten Basis-Punktwerte der Bundespolizei und Bundeswehr mit 2,29 Prozent fortgeschrieben.

Punktwerte ab 01.01.2022:

Heilfürsorge	KCH/PAR/KB	IP	KFO/ZE
Bundespolizei	1,3027	1,3894	1,1186
Bundeswehr	1,3027	1,3027	1,1186

Die Verträge können Sie auf unserer Website einsehen über den Webcode [W00284](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

13. Vergütung für die zahnärztlichen Leistungen bei Unfallverletzten und Berufserkrankten

Im Bereich der Unfallversicherung konnte mit den Vertretern der DGUV und der SVLFG eine seit langem überfällige Anpassung des Gebührenverzeichnisses für die Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen vereinbart werden. Der Fokus der Anpassung lag dabei auf einzelnen Gebührenpositionen, die aus Sicht der KZBV bisher teils deutlich unterbewertet waren. Im Ergebnis konnten die prothetischen Gebührenpositionen, die zur Versorgung der häufigen Frontzahntraumata zur Abrechnung kommen, deutlich angehoben werden: die besonders relevanten Positionen 4c um ca. 16,5 Prozent, 10c um 15 Prozent und 3b um ca. 58 Prozent. Insgesamt wurde die Vergütung für die Gebührenpositionen 3, 4, 7, 10, 12 sowie 14 teilweise im zweistelligen Prozentbereich erhöht. Die genaue Höhe der einzelnen Gebührenpositionen können Sie dem beiliegenden, ab 2022 gültigen Gebührenverzeichnis entnehmen.

Für das Jahr 2022 gilt weiterhin:

- Der Punktwert für zahnärztliche Leistungen beträgt: 1,36 €
- Die Gebühr für den Bericht Zahnschaden beträgt: 22,02 €
- Die Gebühr für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UV-AV) vorgesehenen Berufskrankheitenanzeige beträgt: 17,96 €

Den Vertrag können Sie auf unserer Website einsehen über den Webcode W00296.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
BKV/Punktwerte	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

14. Kassenänderungen

Kassenfusionen

Krankenkasse	fusioniert	aufnehmende Krankenkasse
Wieland BKK Kassennummer: 7836243	01.01.2022	BKK VerbundPlus Kassennummer: 7832012
BKK Grillo-Werke Kassennummer: 4424830	01.01.2022	DIE BERGISCHE KRANKENKASSE Kassennummer: 4926702
BKK HMR Kassennummer: 3725547	01.01.2022	BKK Melitta plus Kassennummer: 3726081 neue Name: BKK Melitta HMR
BKK RWE Kassennummer: 2131240	01.01.2022	energie-BKK Kassennummer: 2129930

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

15. Sperrung der elektronischen Gesundheitskarten der Wieland BKK

Durch die Fusion der Wieland BKK mit der BKK VerbundPlus wurden die eGKs der Wieland BKK, nicht wie vorgesehen zum 03.01.2022, sondern versehentlich zum 03.12.2021 gesperrt.

Alle Versicherten der Wieland BKK wurden postalisch mit einem Versicherungsschein versorgt. Da es sich bei den gesperrten eGKs um ungültige Versicherungsnachweise handelt, ist hier das Ersatzverfahren nicht zulässig. Der Versicherte muss eine schriftliche Versicherungsbescheinigung vorlegen, erst dann darf das Ersatzverfahren angewendet werden.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

16. Einreichungstermin für die Abrechnung IV/2021 und Dezember 2021

Bis zu den genannten Terminen können Sie Ihre Abrechnungen bei uns einreichen:

Monatsabrechnung Dezember 2021: Montag, 03.01.2022

Quartalsabrechnung IV/2021: Mittwoch, 05.01.2022

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
BKV/Punktwerte	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

17. Verjährung zahnärztlicher Honoraransprüche zum 31.12.2021

Mit dem Jahresende droht wieder die Verjährung von Honorarforderungen gegenüber Patienten. Offene Forderungen verjähren nach § 195 BGB regelmäßig drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Von der Verjährung zum 31.12.2021 sind folglich alle Forderungen betroffen, die bis Ende 2018 entstanden sind, es sei denn, die Verjährung wurde zwischendurch gehemmt oder begann neu.

Gehemmt wird die Verjährung nach § 204 BGB insbesondere, wenn dem Schuldner bis zum 31.12.2021 ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt wird. Zuständig für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist das Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg in Berlin-Wedding, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin. Weitere Informationen zum Mahnverfahren erhalten Sie unter der Servicenummer des Gerichts, Tel. 030 90156-0 sowie auf dessen Website

www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-wedding/das-gericht/zustaendigkeiten/mahngericht/

Beachten Sie, dass das eigene Mahnschreiben des Zahnarztes an seinen säumigen Patienten nicht genügt.

Weitere Hemmungsgründe nach §§ 203, 204 BGB sind:

- Aufnahme von Verhandlungen zwischen Zahnarzt und Patient über den offen gebliebenen Honoraranspruch,
- Erhebung einer Zahlungsklage beim zuständigen Gericht,
- Geltendmachung einer Aufrechnung im Prozess,
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.

Neu zu laufen beginnt die dreijährige Verjährungsfrist, wenn der Patient dem Zahnarzt gegenüber die Honorarforderung durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, oder in anderer Weise anerkennt; gleiches gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Patienten (§ 212 Absatz 1 BGB). Ist die

Verjährungsfrist bereits abgelaufen, kann die Forderung zwar weiterhin geltend gemacht werden, der Patient kann sich dann aber auf die Einrede der Verjährung berufen, d. h. er ist berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Hirsch	89004-143	rechtsabteilung@kzv-berlin.de

18. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage V aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

*Der Vorstand und die Mitarbeiter der KZV Berlin
wünschen Ihnen frohe und harmonische Weihnachtsfeiertage sowie einen
guten Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.*



ANLAGE

- I. Punktwertübersicht
- II. Punktwertübersicht
- III. Punktwertübersicht
- IV. Punktwertübersicht
- V. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



Wohnortkassen >Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1479	1,2550	1,0212	1,0043	3,85
BKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1497	1,2498	1,0099	1,0043	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1392	1,2444	1,0021	1,0043	3,95
SVLFG (LKK) >Wohnortkennzeichen 00072	1,1444	1,2508	1,0124	1,0043	KB 3,00 KFO 2,80
KNAPPSCHAFT >Regionalkennzeichen 95+97	1,1349	1,2547	1,0169	1,0043	3,85
Ersatzkassen/vdek inklusive TK >Regionalkennzeichen 95+97	1,1330	1,2382	1,0079	1,0043	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo	1,1479	1,2550	1,0212	1,0043	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den Punktwert der ausstellenden Kasse ansetzen.				
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,3027	1,3894	1,1186	1,1186	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,3027	1,3027	1,1186	1,1186	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,1330	1,2382	1,0079	1,0043	KB 3,00 KFO 2,80

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,36 € für alle Abrechnungsarten
Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO
AOK	3,85	3,85	3,85
BKK	3,95	3,95	3,95
IKK	3,95	3,95	3,95
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG		
vdek	für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg)		
	Onlinefrankierung		

ACHTUNG: Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

Bestätigung der Eingabe der geänderten Punktwerte und Gültigkeitsdaten in den Praxis-Computer

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten

im Praxis-Computer geändert am

geändert von

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2022
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 22.12.2021)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0079 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. **ZE: 1,0043**

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU										
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0967	1,1393	1,0989	1,1281	1,0967	1,1437	1,0967	1,1393	1,0967	1,1393	1,0967	1,1393
05	Brandenburg	53	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810
09	Sachsen-Anhalt	54	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173	1,1203	1,2173
13	Schleswig-Holstein	36	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557
15	Hamburg	32	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204	1,1427	1,2204
17	Niedersachsen	04	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039	1,1584	1,2039
30	Bremen	31	1,1238	1,1894	1,1238	1,1894	1,1238	1,1894	1,1238	1,1894	1,1238	1,1894	1,1238	1,1894
34	Westfalen-Lippe	37	1,1980	1,2544										
40, 49	Nordrhein	13	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264
50	Thüringen	55	1,1377	1,2621	1,1310	1,2578	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544
51	Hessen	20	1,1773	1,2471	1,1773	1,2471	1,1773	1,2471	1,1773	1,2471	1,1773	1,2471	1,1773	1,2471
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138										
72	Sachsen	56	1,1656	1,3083	1,1535	1,2946	1,1523	1,2920	1,1523	1,2920	1,1523	1,2920	1,1523	1,2920
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1655	1,2303	1,1648	1,2308	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303
83	Bayern	11	1,1908	1,3251										
93	Saarland	35	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172	1,1546	1,2172

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2022
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 22.12.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 1,0212 – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – SVLFG 1,0124 – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. **ZE: 1,0043**

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1710	1,2446	1,1681	1,2329	1,1659	1,2325	1,1688	1,2341	69, 74, 78, 80	1,1663	1,2315
04	Niedersachsen	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	21	1,1650	1,2199
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187						
11	Bayern	1,1908	1,3066	1,1454	1,2737	1,1721	1,3008	1,2031	1,3714	84	1,1984	1,3331
13	Nordrhein	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	44	1,1746	1,3264
20	Hessen	1,1776	1,2475	1,1778	1,2480	1,1776	1,2477	1,1798	1,2534	55	1,1784	1,2499
31	Bremen	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	31	1,1249	1,1894
32	Hamburg	KCH/KB 1,1689 PAR 1.1950	1,2645	15	KCH/KB 1,1689 PAR 1.1950	1,2645						
32	SOZ Hamburg	1,1950	1,2645	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,1506	1,2327	1,1536	1,2359	1,1601	1,2430	93	1,1521	1,2178
36	Schleswig-Holstein	1,1746	1,2591	1,1746	1,2591	1,1746	1,2591	1,1746	1,2591	13	1,1746	1,2591
37	Westfalen-Lippe	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	35	1,1712	1,2263
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	01	1,1389	1,2059
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,1497	1,2042	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	07	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	1,1579	1,2673	1,1339	1,2469	1,1444	1,2508	10	1,1386	1,2473
55	Thüringen	1,1738	1,3174	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	60	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,2007	1,3476	1,1801	1,3198	1,1801	1,2772	1,1444	1,2508	77	1,1688	1,3100

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

PUNKTWERTE IV. QUARTAL 2021
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 22.12.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 1,0212 – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – SVLFG 1,0124 – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1710	1,2446	1,1681	1,2329	1,1659	1,2325	1,1688	1,2341	69, 74, 78, 80	1,1663	1,2315
04	Niedersachsen	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	1,1650	1,2199	21	1,1650	1,2199
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187
11	Bayern	1,1670	1,2830	1,1454	1,2737	1,1721	1,3008	1,1790	1,3407	84	1,1744	1,3064
13	Nordrhein	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	1,1746	1,3264	44	1,1746	1,3264
20	Hessen	1,1776	1,2475	1,1778	1,2480	1,1776	1,2477	1,1798	1,2534	55	1,1784	1,2499
31	Bremen	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	31	1,1249	1,1894
32	Hamburg	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	1,1427	1,2362	15	1,1427	1,2362
32	SOZ Hamburg	1,1709	1,2362	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,1506	1,2327	1,1536	1,2359	1,1601	1,2430	93	1,1521	1,2178
36	Schleswig-Holstein	1,1746	1,2591	1,1746	1,2591	1,1746	1,2591	1,1746	1,2591	13	1,1746	1,2591
37	Westfalen-Lippe	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	1,1712	1,2263	35	1,1712	1,2263
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	01	1,1389	1,2059
52	IKK - Die Innovationskasse Meck.-Vorp. 1300129 + 0202549	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,1497	1,2042	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	07	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	1,1579	1,2673	1,1339	1,2469	1,1444	1,2508	10	1,1386	1,2473
55	Thüringen	1,1738	1,3174	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	60	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,1738	1,3174	1,1537	1,2903	1,1537	1,2486	1,1444	1,2508	77	1,1426	1,2807

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Curriculare Fortbildungen am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

Curriculum CMD interdisziplinär – Ganzheitliche Funktionsdiagnostik und -therapie

Moderatorin: Dr. med. dent. Andrea Diehl

<input type="checkbox"/>	Kursstart: 14.01.2022 • 12:00 - 18:00 Uhr insgesamt 11 Kurstermine	Kurs: FOBI-CF-CMD
	Zielgruppe: ZA	Kursgebühr: 2.390,- € oder 3 Raten à 417,- €
	Fachbereich: Curriculare Fortbildung	Punkte: 84+15
		Kursart: Hybrid



Dr. A. Diehl

Curriculum Endodontie

Moderator: Univ.-Prof. Dr. med. dent. Michael Hülsmann

<input type="checkbox"/>	Kursstart: 28.01.2022 • 14:00 - 19:00 Uhr insgesamt 14 Kurstermine	Kurs: FOBI-CF-Endo
	Zielgruppe: ZA	Kursgebühr: 4.390,- € oder 7 Raten à 658,- €
	Fachbereich: Curriculare Fortbildung	Punkte: 114+15
		Kursart: Präsenz



Univ.-Prof. Dr. M. Hülsmann

Curriculum Kinder- und JugendzahnMedizin

Moderator: Univ.-Prof. Dr. med. dent. Christian H. Splieth

<input type="checkbox"/>	Kursstart: 11.02.2022 • 14:00 - 19:00 Uhr insgesamt 11 Kurstermine	Kurs: FOBI-CF-Kinder
	Zielgruppe: ZA	Kursgebühr: 3.065,- € oder 6 Raten à 537,- €
	Fachbereich: Curriculare Fortbildung	Punkte: 83+15
		Kursart: Präsenz



Univ.-Prof. Dr. C. H. Splieth

Strukturierte Fortbildung: Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis

Moderator: Dr. med. dent. Uwe Harth

<input type="checkbox"/>	Kursstart: 18.03.2022 • 14:00 - 19:00 Uhr insgesamt 6 Kurstermine	Kurs: FOBI-CF-FA
	Zielgruppe: ZA	Kursgebühr: 1.650,- € oder 3 Raten à 578,- €
	Fachbereich: Curriculare Fortbildung	Punkte: 45
		Kursart: Präsenz



Dr. U. Harth

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.

Ja, ich akzeptiere die AGB, die Hygieneregeln sowie die Datenschutzbestimmungen des Philipp-Pfaff-Institutes (<https://www.pfaff-berlin.de/wichtige-informationen/>) und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift